



Hessisches Finanzgericht



HESSEN



Geschäftsbericht 2022

Hessisches Finanzgericht

Geschäftsbericht für das Jahr 2022

Postanschrift:

Hessisches Finanzgericht
Königstor 35
34117 Kassel

Tel: 0561 / 7206-0

Fax: 0611 / 327618538

Mail: verwaltung@hfg-kassel.justiz.hessen.de

Internet: <http://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de>

Stand: Januar 2023

Übersicht

Vorwort	4
Teil I. Geschäftsentwicklung 2022	5
1. Verfahren	5
a) Eingänge	5
b) Erledigungen	5
c) Bestand anhängiger Verfahren	5
2. Verfahrensdauer	5
3. Verfahrensausgang/Erfolgsquote	5
a) Verfahrensausgang	5
b) Erfolgsquote	6
c) Rechtsmittel	6
4. Überblick: Statistische Daten 2022 im Vergleich zu 2021	6
Teil II. Ausstattung des Gerichts	8
1. Personelle Ausstattung	8
2. Sachliche Ausstattung	8
a) Videokonferenztechnik	8
b) Sitzungssäle	8
Teil III. Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit	8
1. Digitalisierung des Hessischen Finanzgerichts	8
2. Informationsangebote, Besuchergruppen	9
a) Informationsangebote	9
b) Besuchergruppen	9
Teil IV. Wir stellen uns vor	10
1. Allgemeines	10
2. Das finanzgerichtliche Verfahren	10
3. Rechtsprechung	10

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Geschäftsbericht 2022 erhalten Sie in komprimierter Form wesentliche Informationen über das Hessische Finanzgericht.

Auch das Jahr 2022 hat unser Haus vor Herausforderungen gestellt. Die Corona-Pandemie hat den Gerichtsalltag geprägt und allen Beteiligten Flexibilität und Rücksichtnahme abverlangt. Dabei musste das Hessische Finanzgericht, wie alle anderen Gerichte auch, den Spagat zwischen Justizgewährleistungsanspruch und Gesundheitsschutz meistern. Das wechselhafte Infektionsgeschehen erforderte eine ständige Anpassung des Geschäftsbetriebes. Dies ist durch die Mithilfe und das Verständnis der Prozessbeteiligten, durch die unermüdliche sowie stets kollegiale Einsatzbereitschaft aller Gerichtsangehörigen und durch die Einhaltung umfassender Hygienekonzepte gelungen. Der Sitzungsbetrieb und der Rechtsschutz konnten damit auch im Jahr 2022 durchgehend gewährleistet werden.

Hilfreich war dabei auch, dass das Hessische Finanzgericht bereits seit nunmehr 20 Jahren mit Videokonferenztechnik ausgestattet ist und diese erfolgreich im Gerichtsalltag einsetzt. Zweifellos haben auch die fortschreitende Digitalisierung und die damit verbundene technische Ausstattung zu einer Verbesserung sowie Flexibilisierung der Gerichtsabläufe geführt. Durch die Ausstattung mit neuer Hardware konnte gerade das Videokonferenzangebot des Gerichts noch weiter ausgebaut werden. So ist es dem Hessischen Finanzgericht gelungen, auch in Zeiten von Kontaktbeschränkungen handlungs- und funktionsfähig zu bleiben.

Das Hessische Finanzgericht wird dem hohen Anspruch an seine Tätigkeit auch weiterhin gerecht werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine Schwankungsbreiten zulassende personelle Ausstattung gewährleistet ist und offene Stellen zeitnah besetzt werden. Dies ist im Jahr 2022 bei der Besetzung der Stelle des altersbedingt ausgeschiedenen Präsidenten Dieter Merle gelungen. Die Amtsgeschäfte konnten ohne zeitliche Zäsur von mir übernommen werden.

Vor diesem Hintergrund schaue ich mit einem hoffnungsvollen Blick auf das kommende Jahr.

Michael Knab
Präsident des Hessischen Finanzgerichts

Teil I. Geschäftsentwicklung 2022

1. Verfahren

a) Eingänge

Im Jahr 2022 sind am Hessischen Finanzgericht insgesamt 1.466 neue Verfahren eingegangen. Gegenüber den Eingängen im Vorjahr (1.811 Eingänge) ist dies ein Rückgang um 19 %.

Abzuwarten bleibt, wie sich die Eingänge nach dem Auslaufen der Corona-Pandemie weiter entwickeln werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der gerichtliche Rechtsschutz gegen Steuerbescheide der Finanzämter zahlenmäßig wieder einen größeren Umfang einnehmen wird.

b) Erledigungen

Das Hessische Finanzgericht hat im Berichtsjahr 1.686 Verfahren erledigt (Vorjahreswert: 1.980 Verfahren). Die Zahl der Erledigungen überstieg damit die Eingangszahlen, so dass der Bestand an Verfahren weiter abgebaut werden konnte. Dies zeigt, dass auch im dritten Jahr der Corona-Pandemie effektiver Rechtsschutz gewährt wurde.

c) Bestand anhängiger Verfahren

Der Bestand anhängiger Verfahren bei dem Hessischen Finanzgericht ist relativ konstant. Er betrug Ende des vergangenen Jahres 1.753. Dem Abbau der so genannten Altverfahren, also Verfahren, die länger als drei Jahre anhängig sind, gilt nach wie vor besonderes Augenmerk.

2. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei Klageverfahren 16,6 Monate. Die Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurden innerhalb von 4,0 Monaten erledigt.

3. Verfahrensausgang und Erfolgsquote

a) Verfahrensausgang

595 Verfahren, d. h. knapp 36 % der Verfahren wurden durch eine gerichtliche Entscheidung, also durch Urteil, Gerichtsbescheid oder Beschluss beendet. Ein erheblicher Anteil der Verfahren konnte somit unstreitig, nämlich durch Rücknahmeerklärung oder aufgrund von übereinstimmenden Erledigungserklärungen abgeschlossen werden.

b) Erfolgsquote

Bei den durch Urteil oder durch Gerichtsbescheid entschiedenen Verfahren sank der Anteil der Verfahren, in denen die Klägerseite ganz oder teilweise obsiegt hat, unter den Wert des Vorjahres (2022: 20,6 %, 2021: 21,4 %).

Bei den Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist die Erfolgsquote mit 19,1 % im Vergleich zum Vorjahr (16,6 %) gestiegen.

c) Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen in Klageverfahren wurden im Jahr 2022 insgesamt 79 Rechtsmittel beim Bundesfinanzhof eingelegt (Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden). Damit ist die Quote der beim Hessischen Finanzgericht erstinstanzlich abschließend erledigten Klageverfahren konstant sehr hoch (2022: 94,2 %; 2021: 93,6 %; 2020: 92,8%).

4. Überblick: Statistische Daten 2022 im Vergleich zu 2021

	2021	2022
Anfangsbestand	1.913	1.751
Bestandsberichtigungen		
Neuzugänge		
a) Klagen	1.476	1.164
b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	303	254
c) Kostensachen	29	43
d) sonstige selbständige Verfahren	3	4
Summe	1.811	1.466

Erledigungen		
a) Klagen	1.631	1.361
b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	302	291
c) Kostensachen	44	31
d) sonstige selbständige Verfahren	3	3
Summe	1.980	1.686

Art der Erledigung (inkl. Ko-Sachen und S-Sachen)		
Urteil, Gerichtsbescheid, Beschluss	669	595
Erledigung der Hauptsache	490	428
Rücknahme	474	361
andere Erledigungen	347	302
Summe	1.980	1.686
Durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren (in Monaten)		
a) Klagen	15,2	16,6
b) Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	5,0	4,0
Unerledigte Verfahren am 31.12.		
a) Klagen	1.634	1.439
b) Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	101	291
c) Kostensachen	14	20
d) Sonstige selbständige Verfahren	2	3
Summe	1.751	1.753
Altersaufbau der am 31.12. unerledigten Klageverfahren		
> 5 Jahre	40	40
> 4 bis 5 Jahre	50	45
> 3 bis 4 Jahre	98	115
> 2 bis 3 Jahre	218	191
> 1 bis 2 Jahre	399	351
< 1 Jahr	829	697
Summe	1.634	1.439
Personaleinsatz Richter		
tatsächlicher Personaleinsatz im Durchschnitt	23,30	26,35
Durchschnittliche Erledigung je richterliche Arbeitskraft	84,98	63,98

Teil II. Ausstattung des Gerichts

1. Personelle Ausstattung

Das Hessische Finanzgericht hatte im Jahr 2022 insgesamt 11 Senate mit 33 Richterplanstellen. Von diesen Planstellen waren am 31.12.2022 29 Stellen besetzt.

Außerdem waren beim Hessischen Finanzgericht am 31.12.2022 10 Beamtinnen und Beamte und 25 Tarifbeschäftigte tätig.

2. Sachliche Ausstattung

a) Videokonferenztechnik

Die Videokonferenztechnik ermöglicht den Beteiligten des Rechtsstreits die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung durch Zuschaltung von einem Ort außerhalb des Gerichtssitzes. Bereits seit 2001 ist diese Technik beim Hessischen Finanzgericht in Gebrauch und praxiserprobt. Übertragungen sind von der Steuerberaterkammer in Frankfurt am Main und von den Finanzämtern Darmstadt, Wiesbaden, Frankfurt am Main II, Fulda und Gießen nach Kassel möglich. Zusätzlich können seit 2021 auch Videokonferenzen über HessenConnect (basierend auf Skype for Business) aus den Kanzleiräumen der Rechtsanwälte und Steuerberater, behördlichen Räumen, etc. nach Kassel durchgeführt werden. Von diesen technischen Möglichkeiten wurde auch im Jahr 2022 von allen Beteiligten Gebrauch gemacht. Es wurden an 215 Sitzungstagen insgesamt 345 Fälle per Videokonferenz verhandelt.

b) Sitzungssäle

Das Hessische Finanzgericht verfügt über drei Sitzungssäle, die im Wechsel von allen Senaten nach einem festgelegten Terminplan benutzt werden. Alle Sitzungssäle sind mit Videokonferenztechnik ausgestattet.

Teil III. Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit

1. Digitalisierung

Das Hessische Finanzgericht befindet sich in der Umstellungsphase auf eine rein elektronisch geführte Gerichtsakte. Im Berichtsjahr 2022 war noch die „Papierakte“ führend, so dass das Finanzgericht derzeit mit zwei Aktenformaten arbeitet. Zukünftig soll der gesamte Gerichtsprozess ausschließlich elektronisch bearbeitet werden.

Behörden und Rechtsanwälte sind seit dem 1. Januar 2022 verpflichtet, Anträge und Klagen ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Die Steuerberater folgen seit dem 1. Januar 2023 sukzessive. Auch der Versand von Dokumenten durch das Gericht erfolgte im Jahr 2022 grundsätzlich elektronisch, sofern der Empfänger eine Behörde war oder den rechtsberatenden Berufen angehörte, die zur Vorhaltung geeigneter Empfangseinrichtungen verpflichtet sind.

Daneben besteht mit der (authentifizierten) De-Mail eine weitere Möglichkeit, um mit dem Hessischen Finanzgericht elektronisch zu kommunizieren (weitere Einzelheiten sind § 52a Abs. 4 FGO sowie der Homepage des Hessischen Finanzgerichts: <https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de> zu entnehmen). In Papierform eingegangene Schriftsätze und Unterlagen wurden im Berichtsjahr von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinheiten eingescannt und so ebenfalls digitalisiert.

Das papierlose Arbeiten ermöglicht, die Akten im so genannten Homeoffice zu bearbeiten. Dies war unter den Pandemiebedingungen des Jahres 2022 ein großer Vorteil und hat dazu beigetragen, dass die Verfahren kontinuierlich bearbeitet werden konnten.

2. Informationsangebote, Besuchergruppen

a) Informationsangebote

Das Hessische Finanzgericht stellt der Öffentlichkeit in der zweiten Auflage eine Informationsbroschüre zur Verfügung. Diese gibt in leicht verständlicher Form über das Hessische Finanzgericht und das finanzgerichtliche Verfahren Auskunft.

Wesentliche Entscheidungen des Hessischen Finanzgerichts und weitere Informationen sind für die Öffentlichkeit über die Hessische Landesrechtsprechungsdatenbank und über die Homepage des Gerichts (<https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de>) abrufbar.

Im Übrigen werden die wesentlichen Entscheidungen in den einschlägigen Fachmedien veröffentlicht.

b) Besuchergruppen

Im Berichtsjahr 2022 haben wie bereits in 2021 pandemiebedingt keine Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und an Informationsgesprächen teilgenommen. Gleichwohl blieb die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen gewährleistet.

Teil IV. Wir stellen uns vor

1. Allgemeines

Das Hessische Finanzgericht ist als oberes Landesgericht im Wesentlichen zuständig für den Rechtsschutz der hessischen Bürgerinnen und Bürger gegen Steuerbescheide der Finanzämter, gegen Zoll- und Verbrauchsteuerbescheide der Hauptzollämter, gegen Kindergeldbescheide der Familienkassen und bei Streitigkeiten betreffend das Berufsrecht der Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Das Hessische Finanzgericht hat seinen Sitz in Kassel und ist für ganz Hessen zuständig.

2. Das finanzgerichtliche Verfahren

Das Finanzgericht entscheidet durch Senate. Die Senate sind jeweils mit drei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern besetzt. Eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter führt den Vorsitz, zwei weitere Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie in mündlichen Verhandlungen zwei ehrenamtliche Richterinnen und Richter vervollständigen den Senat.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Übertragung auf den Einzelrichter. Dann entscheidet eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter allein. Dies ist möglich bei einfach gelagerten Sachverhalten, die keine besondere Schwierigkeit in der rechtlichen Bewertung aufweisen.

3. Rechtsprechung

Das Hessische Finanzgericht veröffentlicht regelmäßig Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Hessischen Finanzgerichts (<https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de>) und in der Landesrechtsprechungsdatenbank (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de>) verfügbar.

Nachfolgend einige ausgewählte Entscheidungen des Jahres 2022:

a) Verfahrensrecht

Setzt die Finanzbehörde durch einen Hinweis in einem Feststellungsbescheid einen Rechtsschein, der ein (zukünftiges) rechtswidriges Handeln zum Inhalt hat, ist eine diesbezügliche Klage zulässig. Der Betroffene hat einen Anspruch auf Streichung des fehlerhaften Hinweises.

(Urteil vom 14.06.2022, 3 K 924/19, Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, II R 25/22)

b) Einkommensteuer

Keine Bindungswirkung einer Feststellung nach §13 InvStG a.F. in Bezug auf die Veräußerung eines der so genannten „Claw Back-Besteuerung“ unterliegenden Grundstücks auf Ebene des Anteilseigners.

(Urteil vom 08.09.2022, 4 K 2050/13, rechtskräftig)

Keine Minderung der deutschen Einkommensteuer nach dem DBA-Belgien für Einkünfte aus der Tätigkeit als Geschäftsführer einer in Deutschland ansässigen GmbH, die unter Art. 16 DBA-Belgien fallen.

(Urteil vom 01.02.2022, 2 K 254/17, rechtskräftig)

Nach formwechselnder Umwandlung einer KG in eine GmbH kommt bei späterer Veräußerung der GmbH-Anteile des früheren Kommanditisten eine Verrechnung mit dessen vormalig festgestellten verrechenbaren Verlusts nicht in Betracht.

(Urteil vom 26.01.2022, 9 K 844/20, Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, X R 5/22)

c) Außensteuergesetz

§15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 AStG ist europarechtskonform geltungserhaltend dahingehend auszulegen, dass §15 Abs. 6 AStG auch dann eingreift, wenn mit Drittländern, die keine Vertragspartner des EWR-Abkommens sind (im Streitfall: Schweiz), Vereinbarungen getroffen worden sind, die dazu zwingen, Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Besteuerung erforderlich sind.

(Urteil vom 13.07.2022, 8 K 1419/19, Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, I R 31/22)

d) Umsatzsteuer/Zoll

Ambulante Hilfen, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX gewährt werden, sind nicht umsatzsteuerbefreit.

(Urteil vom 21.01.2022, 1 K 736/19, Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, V R 1/22).

e) Gewerbesteuer

Aufwendungen für Werbeträger im Außenbereich (out of Home) einer Spezialagentur unterliegen nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG.

(Urteil vom 11.05.2022, 8 K 365/17, Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, III R 33/22)

f) Grunderwerbsteuer

Auch bei Umstrukturierungen im Konzern ist eine Begünstigung nach § 6a GrEStG anteilig zu gewähren, wenn die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind, oder der Vorgang innerhalb einer Fünfjahresfrist zur Erfüllung des Tatbestandes beiträgt.

(Urteil vom 18.10.2022, 5 K 914/21, Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, II R 46/22)

g) sonstige Steuerarten

§17 Abs. 2 RennwLottG verstößt nicht gegen Europarecht.

(Urteil vom 23.03.2022 5 K 1920/17, Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, IX R 6/22)

h) Kindergeldrecht

Wiederinvollzugsetzung einer ausgesetzten Unterbringung nach § 67h StGB lässt Kindergeldanspruch entfallen.

(Urteil vom 14.09.2022, 6 K 351/22 – Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt, III B 90/22)